

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/10 B

L 10 AS 103/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 9 AS 12/09 (SG Stralsund)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Greifswald,
Am Gorzberg Haus 10, 17489 Greifswald,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. April 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben mit einem an das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) gerichteten privatschriftlichen Schreiben vom 3.6.2010 sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG, das ihnen am 7.5.2010 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt. Die zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitete Beschwerde ist am 14.6.2010 beim BSG eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag haben sie innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) ebenfalls nicht gestellt.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

